



20-117 K2.C
Abfallbewirtschaftung
Abfallverordnung Stadt Dübendorf
Genehmigung und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) des Bundes hat die Abteilung Tiefbau veranlasst, die Abfallverordnung, die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung und das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten zu überarbeiten.

In der VVEA kommt eine neue Definition von Siedlungsabfällen zur Anwendung. Durch die neue Definition wird die Siedlungsabfallentsorgung einer Teilliberalisierung unterzogen. Haushaltähnliche Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen unterliegen weiterhin dem Entsorgungsmonopol der Stadt, Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können selber entscheiden, wie sie entsorgen.

In der Stadt Dübendorf wird Kehricht / Sperrgut und Betriebskehricht durch einen Entsorger gesammelt und abtransportiert. Um die Sammlung und den Transport zu vereinfachen und eine eindeutige Zuordnung der Abfälle zu gewährleisten, wurde auch der Betriebskehricht in die Ausschreibung aufgenommen. Der Vertrag gilt für vier Jahre (2018 bis 2021). Durch die neue Definition von Siedlungsabfällen in der VVEA ändern sich die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Entsorger. Daher besteht hier Handlungsbedarf, die Verordnungen und Reglemente anzupassen.

Erwägungen

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Abfallverordnung auf das Wesentliche gekürzt und gemäss der Vorlage des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erstellt. Auch die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung sowie das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten wurden überarbeitet (separate Beschlüsse).

Die Abfallverordnung regelt die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung in der Stadt Dübendorf (Vermeidung und Entsorgung). Letztmals wurde die Verordnung im Jahr 2010 angepasst. Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG) und auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 (letztmals revidiert am 26. November 2017) erlässt der Gemeinderat eine Abfallverordnung.

Änderungen Abfallverordnung

- Gewisse Grundsätze wurden gestrichen, da diese nicht mehr nötig sind (das eingeführte Abfallsystem hat sich in der Stadt Dübendorf etabliert).
- Einige Artikel wurden gestrichen, da diese Teil der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung Stadt Dübendorf und/oder Teil des Reglements über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf sind.
- Neu gelten Abfälle von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen als Siedlungsabfälle und fallen unter das Monopol der Stadt (neue Definition Siedlungsabfall).
- Die Verordnung wurde auf das Wesentliche gekürzt und an die Vorgaben des AWELs angepasst
- Neu werden die Infrastrukturkosten (Grundgebühr) den Eigentümern, bzw. den Liegenschaftsverwaltungen für alle Wohnungen und Betriebe in Rechnung gestellt (exakte Verrech-



- nung). Die Infrastrukturkosten sind ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden. Somit werden auch Leerstände erfasst.
- Der Wertstoffkalender wird nicht mehr zugestellt, sondern zur Verfügung gestellt und nur noch auf Wunsch versandt.
 - Die Gebührensenkung/-erhöhung bei einer Über-/Unterdeckung des Spezialfinanzierungskontos der Abfallwirtschaft von 1.5 Mio. Franken ist neu im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf geregelt.
 - Der Stadtrat kann für die Nutzung der Hauptsammelstelle Gebühren für Auswärtige festlegen.
 - Die Anpassungen sind in der Beilage (Synopsis) vermerkt.

Ablauf

Die vorliegende Abfallverordnung ist gemäss Vorprüfung durch das AWEL vom 24. Januar 2020 in der vorliegenden Form genehmigungsfähig. Nach der Genehmigung der Abfallverordnung durch den Stadtrat, wird diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt der Gemeinderat der Abfallverordnung zu, wird sie beim AWEL zur Genehmigung eingereicht und tritt, bei Zustimmung, rechtsgültig in Kraft.

Beschluss

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat:
 - a. Die Abfallverordnung wird genehmigt.
 - b. Die Verordnung wird mit der Erlangung der Rechtsgültigkeit in Kraft gesetzt.
2. Der Antrag und die Weisung zum Gemeinderatsgeschäft Nr. 27/2020 werden genehmigt und zuhänden des Gemeinderates verabschiedet.
3. Mit dem Vollzug und der Publikation wird die Abteilung Tiefbau beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates / GRPK (mit Weisung)
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber